

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zur
**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im
Jahr 2020 vom 12.12.2019**
Maßnahme:
hier: Offenhalten der Verkaufsstellen am 29.03.2020 aus Anlass des Brunnenfestes

Erstelldatum: 13.03.2020

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer derzeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Haan stimmt einer Änderung der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020 vom 12.12.2019“ wie folgt zu:

Im § 1 entfällt der Satz
„- 29.03.2020 aus Anlass des Brunnenfestes“

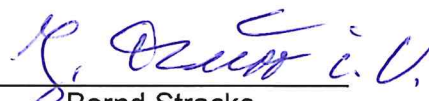


Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Jens Lemke
Stadtverordneter

Meike Lukat
Stadtverordnete

Michael Ruppert
Stadtverordneter


Bernd Stracke
Stadtverordneter

Andreas Rehm
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter



Peter Schniewind
Stadtverordneter

Sachverhalt:

Aufgrund des Coronavirus gibt es einen Erlass des NRW-Gesundheitsministers von 10.3.20 der besagt, dass in ganz NRW Veranstaltungen mit mehr als 1000 zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern grundsätzlich abgesagt werden. Liegt die Zahl der zu erwartenden Besucherinnen und Besucher darunter, ist eine individuelle Einschätzung der örtlichen Behörden erforderlich: „Bei Veranstaltungen mit weniger als 1000 erwarteten Besuchern / Teilnehmern ist – wie bisher – eine individuelle Einschätzung der Veranstaltung erforderlich, ob und welche infektionshygienischen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.“ so der Wortlaut im Erlass.

Der Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) der Stadt Haan hat anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Kriterien eine Risikoabschätzung der in Haan anstehenden städtischen Veranstaltungen durchgeführt.

Kriterien sind, zusammengefasst, die Zahl, Herkunft und demografische Zusammensetzung der Teilnehmer, die Art der Veranstaltung (Dauer, Kontaktintensität der Teilnehmer...) sowie der Ort der Veranstaltung (Indoor oder Outdoor) und ob Schutzmaßnahmen möglich sind.

Bei verschiedenen Veranstaltungen wurden ein oder mehr Kriterien als erfüllt angesehen. Unter diese fällt auch das 22. Brunnenfest.

Gemeinsam mit der Stadt Haan kommt der Veranstalter des Brunnenfestes, der Verein Kunst in der Stadt Haan e.V. zu dem Ergebnis, dass das Brunnenfest am 29.03.2020 ebenfalls abgesagt werden muss.

Laut Ladenöffnungsgesetz NRW müssen die Ladenöffnungen an den verkaufsoffenen Sonntagen mit Veranstaltungen, die in enger räumlicher und zeitlicher Nähe stattfinden, verbunden sein. Da nun die Veranstaltung, mit der der verkaufsoffene Sonntag am 29.03.2020 verknüpft wäre, entfällt die Grundlage für einen vko Sonntag.

Aus diesem Grund muss die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020 vom 12.12.2019“ geändert werden. Die anderen beiden Termine - 21.06.2020 und 13.12.2020 - bleiben weiterhin rechtskräftig.

Finanzielle Auswirkung:

Keine